



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

389
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 6. November 2017

Nummer 44

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

564. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wahnbachtalsperrenverbandes Seite 389
565. Planfeststellung für den Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch Seite 390

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

566. Berichtigung
Amtsblatt Nr. 40 vom 9. Oktober 2017, lfd. Nr. 523 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Pulheim Seite 391

567. 105. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 20. November 2017 Seite 391

568. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 392

569. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 392

570. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 392

E **Sonstiges**

571. Liquidation
h i e r : Elterninitiative zur Wahrung der geistigen Freiheit e.V. Seite 392

572. Liquidation
h i e r : Hilfseinrichtung der EMI Electrola GmbH Seite 392

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**564. Bekanntmachung der Satzungsänderung des
Wahnbachtalsperrenverbandes**

Die Bezirksregierung
54.1.19.1.1(491)Hü

Köln, den 24. Oktober 2017

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juli 2017 die Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 20. September 1993, in der Fassung vom 5. Juli 2011, wie folgt geändert und bekannt gemacht:

Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes

In § 8 (Aufgaben der Verbandsversammlung) wird in Abs. (1) die bisherige Ziffer 13. ersetzt durch „13. Bestellung und Entlassung der Geschäftsführer/in sowie des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in“ sowie folgende Ziffern 14. und 15. eingefügt: „14. die vom Vorsteher zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“, „15. Anstellung von Bediensteten als Beamte im Sinne von § 24 Absatz (6) der Satzung“, eingefügt. Die bisherige Ziffer 14. folgt als neue Ziffer „16. Bildung einer oder Eintritt in eine Handelsgesellschaft oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, die auf eine wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes ausgerichtet ist.“.

Der bisherige § 24 (Dienstkräfte des Verbandes) wird neugefasst als:

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

„§ 24 Geschäftsführung/Sonstige Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat eine/n Geschäftsführer/in. Er/sie führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie aufgrund der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch.
- (2) Der Vorsteher/die Vorsteherin kann den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin zur Vertretung des Verbandes nach außen allgemein oder für bestimmte Fälle bevollmächtigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann eine stellvertretende Geschäftsführerin/einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorsteher/die Vorsteherin erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der vorherigen Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf.
- (5) Der Vorsteher/die Vorsteherin bestellt einem Leiter/in für das Finanz- und Rechnungswesen.
- (6) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in Einzelfällen seine Bediensteten als Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf Zeit oder auf Lebenszeit anstellen.

Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung.“

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2017, S. 389

565. Planfeststellung für den Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-2/13

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß §§ 28 ff. Personbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 24.10.2017 den Plan für die Abstellanlage und die zugehörige Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die KVB plant, auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch eine Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge und die hierfür erforderliche Zulaufstrecke mit Anbindung an die Neusser Straße zu errichten.

Die Abstellanlage und die vorgesehene Waschanlage werden aufgrund der entstehenden Schallemissionen mit einer Halle eingehaust.

Zudem sind 48 neue Parkplätze für das Fahrpersonal, ein Fahrdienstgebäude sowie der Bau eines neuen Holzlagers auf dem Betriebsgelände der KVB geplant.

Die zweigleisige Zulaufstrecke mündet etwa 100 m südlich der Überführung der Neusser Straße über die Gleise der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) in die bestehende Gleistrasse der KVB auf der Neusser Straße. Sie quert die Straße Simonskaul niveaugleich und verläuft dann weiter bis zur Abstellanlage auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch. Dabei nutzt Sie auf einer Länge von ca. 200 m die bereits bestehende Trasse des Anschlusses an das HGK-Netz. Die Zulaufstrecke hat eine Gesamtstreckenlänge von ca. 825 m.

Zum Ausgleich des mit dem Neubau verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest, er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

14. November 2017 bis 27. November 2017

einschließlich bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Riegel C, 14. Etage, Zimmer Nr. 46 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden in dem Zeitraum der Planoffenlage der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln, http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html, veröffentlicht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Köln ausgelegten Unterlagen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag
gez. R e h m

ABl. Reg. K 2017, S. 390

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

566. **Berichtigung** **Amtsblatt Nr. 40 vom 9. Oktober 2017, lfde. Nr. 523** **Widmung und Einziehung von Teilstrecken** **auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Pulheim**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42000.090-4.22.02.02-44-L 183

Im Amtsblatt Nr. 40 vom 9. Oktober 2017 wurde unter der lfde. Nr. 523 die vorstehende Widmungs- und Einziehungsverfügung veröffentlicht.

In der Verfügung ist ein redaktioneller Fehler aufgetreten. Der Text der Verfügung wird daher nachstehend erneut veröffentlicht und lautet wie folgt:

Im Gebiet der Stadt Pulheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wurden im OT Sinnersdorf Teilstrecken der L 183 neu gebaut.

Die neu gebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 4906 012

- O nach B (Länge: 0,054)
 - B nach C (Länge: 0,023)
 - C nach O (Länge: 0,028)
- (Gesamtlänge: 0,105 km)

und die neu gebaute Teilstrecke der L 183

1. von NK 4906 012 C nach NK 4906 011 B
von Station 0,000 nach Station 0,929
(Länge: 0,929 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 183.

Die neu gebauten Teilstrecken der L 93

2. von NK 4906 060 B nach NK 4906 011 O
von Station 0,000 nach Station 0,088
(Länge: 0,088 km)
 3. von NK 4906 011 C nach NK 4906 014 O
von Station 0,000 nach Station 0,109
(Länge: 0,109 km)
- (Gesamtlänge 2–3: 0,197 km)

und die neugebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 4906 011

- B nach C (Länge: 0,028)
 - C nach O (Länge: 0,027)
 - O nach B (Länge: 0,051)
- (Gesamtlänge: 0,106 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen

Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 93.

Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 93

4. von NK 4906 060 B nach NK 4906 014 O
von Station 0,000 nach Station 0,200
(Länge: 0,200 km)

hat jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der neu gebauten L 93 (Ziffer 2–3) eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 19. Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Alfred O v e r b e r g

ABl. Reg. K 2017, S. 391

567. **105. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 20. November 2017**

Hiermit lade ich zur 105. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanals (SdZVSR) ein.

Die Verbandsversammlung findet am

20. November 2017, um 15.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk),
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth statt.

TAGESORDNUNG

- A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung
 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
 2. Genehmigung der Niederschrift über die 104. Verbandsversammlung am 20. Dezember 2016 (nach § 9 SdZVSR)

3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers (nach § 14.5 SdZVSR)

3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2016

4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2019 – 2021 (nach § 14.2 SdZVSR) und Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 (nach § 15 SdZVSR)

5. Bericht des Verbandsingenieurs

6. Anfragen

7. Mitteilungen

8. Verschiedenes

B. Nicht-öffentlicher Teil der Versammlung

9. Auftragsvergaben

9.1 Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 (nach § 8 k SdZVSR)

10. Anfragen

11. Mitteilungen

12. Verschiedenes

Hürth, den 11. Oktober 2017

Für die Richtigkeit:

gez. **Seidner**
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. **Ahrens-Salzsieder**
Verbandsvorsteher

gez. **Schmidt**
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2017, S. 391

**568. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000461768.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 23. Oktober 2017

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 392

**569. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 381612977.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Oktober 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 392

**570. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400365205 und 3411608437, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 11. Oktober 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 392

E Sonstiges

**571. Liquidation
hier: Elterninitiative zur Wahrung der geistigen
Freiheit e.V.**

Hiermit gebe ich bekannt, dass der Verein „Elterninitiative zur Wahrung der geistigen Freiheit, e.V. Leverkusen“ am 28. Juli 2017 aufgelöst wurde.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 392

**572. Liquidation
hier: Hilfseinrichtung der EMI Electrola GmbH**

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister VR 6901 eingetragene Verein „Hilfseinrichtung der EMI Electrola GmbH“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Jörg Haußknecht, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 392

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.